



Ehrenordnung der Gemeinde Wackersdorf

§ 1 Präambel

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Wackersdorf, das Wohl ihrer Einwohner und das Wohl ihrer Mitmenschen verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Ehrenordnung geehrt werden.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Wackersdorf aussprechen kann.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Wackersdorf durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zum/zur Ehrenbürger/-in ernannt werden.
- (3) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wackersdorf durch den Bürgermeister. Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat hat der Haupt- und Finanzausschuss über diese Angelegenheit zu beraten.
- (4) Die Ernennung kann vom Bürgermeister oder einer Fraktion des Gemeinderates schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste eingehend darzustellen.
- (5) Für die Ernennung ist eine Urkunde auszufertigen.
- (6) Die Urkunde ist in einer Sitzung des Gemeinderates oder in anderweitiger würdiger Form durch den Bürgermeister zu überreichen.
- (7) Rechte und Pflichten werden durch die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in weder begründet noch aufgehoben.
- (8) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in kann wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten, entsprechend der Vorschriften der GO widerrufen werden.

§ 3 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Mit der Bürgermedaille wird das Wirken auf kulturellem, politischen, künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, oder sozialem Gebiet gewürdigt. Sie kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Wackersdorf in hohem Maße Verdienste erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille wird durch Beschluss des Gemeinderates verliehen.
- (3) Es können höchstens 2 Bürgermedaillen im Jahr verliehen werden.
- (4) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille wird auf 10 beschränkt.
- (5) Der Gemeinderat kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

- (6) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung bzw. Feierstunde überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste in einer kurzen Formulierung zu würdigen.

§ 4 Verleihung der Bayerischen Ehrenamtskarte

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenamtskarte wird das besondere Engagement für das Gemeinwesen anerkannt.
- (2) Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenamtskarte sind vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegt.
- (3) Die Verleihung der Ehrenamtskarte erfolgt am Ehrenamtstag

§ 5 Anerkennung besonderer Leistungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten auf den Gebieten
- des Sports (erster bis dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, erster bis dritter Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft; bei höherwertigen Meisterschaften oder anderen Bestleistungen besonderer Art wird über eine Ehrung von Fall zu Fall entschieden).
 - der Kultur (z. B. Literatur, Kunst, Musik)
 - und des Einsatzes für Mitmenschen
- können Urkunden und Ehrengeschenke gewährt werden.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister im Auftrag des Gemeinderates an einem dafür einberufenen Ehrenamtstag.
- (3) Über die Anerkennung besonderer Leistungen entscheidet der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses. Vorschläge können eingebracht werden von: Fraktionen, Einzelvertretern des Gemeinderates bzw. auf Antrag eines Vereines oder einer Einzelperson.
- (4) Anträge sind 2 Monate vor Verleihung bei der Gemeinde Wackersdorf abzugeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 18. Juli 2012 außer Kraft.

Wackersdorf, 18. September 2014

Thomas Falter,
1. Bürgermeister